

Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Linke vom 12.6.2008 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Barth.

Änderungsanträge sind im Schriftbild fett dargestellt. Grundlage der vorliegenden Lesefassung sind der Beschluss vom 29.7.2004, die 1. Änderungssatzung vom 21.12.2004, die 2. Änderungssatzung vom 3.8.06

Stand 17.9.2008 nach Beratung des Stadtpräsidenten mit den Fraktionsvorsitzenden und Stellv. d. Stadtpräsidenten und der Verwaltung

Hauptsatzung der Stadt Barth

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) hat Stadtvertretung Barth in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Barth führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Stadt Barth führt folgendes Wappen:
Geteilt; oben in Silber ein hersehender braun behaarter und bebarteter Mannskopf; unten in Blau drei schrägrechte silberne Fische, balkenweise gestellt. Auf dem Schild ein blau-silbern bewulsteter Bügelhelm mit goldenem Halskleinod und blau-silbernen Decken, geschmückt mit fünf silbernen Straußenfedern.
- (3) Die Stadtflagge zeigt in drei Längsstreifen unterschiedlicher Breite die Farben Blau, Weiß und Blau. Die äußeren blauen Streifen nehmen jeweils ein Fünftel, der weiße Mittelstreifen nimmt drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs ein. Auf dem weißen Streifen liegt in der Mitte, die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zu Höhe wie 3 zu 2.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT BARTH“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Stadtteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.
- (5) Anfragen sollten sofort beantwortet werden. Sofern dies nicht möglich ist, hat die schriftliche Beantwortung innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.**

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Stadtpräsidenten.
- (4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt, **wobei die Fraktionszugehörigkeit des Stadtpräsidenten angerechnet wird.**

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Dringlichkeitsvorlagen der Verwaltung sollen drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden.**
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - 3. Grundstücksgeschäfte
 - 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Stadtpräsident

- (1) Der Stadtpräsident leitet die Sitzungen der Stadtvertretung nach Maßgabe der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung.
- (2) Der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung. Stadtpräsident und Bürgermeister stimmen ihr öffentliches Auftreten im Einzelfall miteinander ab.
- (3) Der Stadtpräsident oder einer seiner Stellvertreter nimmt jeden 1. Dienstag im Monat Anliegen der Bürger an die Stadtvertretung entgegen. Die entsprechenden Termine werden öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Scheiden der Stadtpräsident oder einer seiner Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit aus, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Stadtvertreterversammlung, jedoch spätestens nach zwei Monaten durchzuführen.
- (5) Der Stadtpräsident ist Mitglied des Hauptausschusses, wobei die Fraktionszugehörigkeit angerechnet wird.

§ 6 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt außerdem stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 5.000,- € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-€ bis 25.000€ der betreffenden Haushaltsstelle sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- € je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 50.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 100.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1 bis 3 Mio. €
 4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- €
 5. über städtebauliche Verträge von 50.000,- € bis 500.000,- €.
 6. Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von **5.000 €** bis 100.000,- €.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte des gehobenen und höheren Dienstes. Angestellte ab der Vergütungsgruppe EG 9 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
- (5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB und die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL ab einem Wertumfang von 5.000,-€ bis 50.000,-€ , nach der VOB von 5.000,-€ bis zum Wert von 250.000,-€ und über die Vergabe der Planungsleistungen**
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 5 Stadtvertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Bau, Umwelt ,Ordnung und Sicherheit	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen Umwelt- und Naturschutz, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Angelegenheiten des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, Ordnung und Sicherheit
Ausschuss für Schule und Soziales	Angelegenheiten der Schulen und Kindertagesstätten, Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung sowie Jugend- und Frauenförderung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Kultur	Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung, Tourismus, Kulturförderung

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse tagen mit Ausnahme des Finanzausschusses öffentlich.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Stadtvertretern und einem sachkundigen Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.
- (2) **Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und der VOB bis zum Wert von 5.000,- Euro.**
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500,-€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €.
- (4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Angestellte bis zur Entgeltgruppe 8 werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über
 - Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion)
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) bei den Vorhaben nach § 33 Abs. 2, § 34 und § 35 BauGB
 - das Einvernehmen nach § 145 Abs. 1 BauGB (Sanierungsgenehmigungen). Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
Bei beabsichtigter Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in den Fällen nach Satz 1 ist das Votum des Hauptausschusses einzuholen.
- (6) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat. Es werden zwei Stadträte gewählt.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 250,- € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 140,-€, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 130,-€, und der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-€ für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Ausschusssitzungen dienen. Die Mitglieder der Stadtvertretung (mit Ausnahme der Fraktionsvorsitzenden) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,- €.
- (1) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (2) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich sechs beschränkt.
- (3) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 50 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 150 € überschreiten.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt und Satzungen erfolgen durch Abdruck im „Bodden-Anzeiger“. Sollte die Möglichkeit im Bodden-Anzeiger nicht gegeben sein, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck in der „Ostsee-Zeitung“ (Ortsausgabe Ribnitz-Damgarten).
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages, bei Abdruck in mehreren Zeitungen ist der Erscheinungstag der zuletzt erschienenen Zeitung maßgebend.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich
 - Ecke W.-Bredel-Str. / E.-Weinert-Str.
 - Pergola Lange Straße
 - am Rathaus
 - am Gebäude Barthestr. 108
 - am Gebäude Ginsterweg 2
- (5) Auf den Aushang / die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. gleichfalls ist Absatz 3 Satz 3 anzuwenden.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.7.2004 einschl. ihrer Änderungen außer Kraft.

Barth,

Dr. Kerth
Bürgermeister

(Siegel)